

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.10/643/2019

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Matthias Thürauf	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in: Marion Dörschner
-------------------------------------

**Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Ansbach; Amtsperiode 2020 - 2025**

Anlage:

Bewerberliste (für die Mitglieder des Hauptausschusses)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	22.10.2019	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	25.10.2019	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Die Entscheidung bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## **I. Zusammenfassung**

Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden gebeten eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Amtsperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025 aufzustellen.

In die Vorschlagsliste der Stadt Schwabach können nach Mitteilung des Verwaltungsgerichtes Ansbach 8 Personen aufgenommen werden.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste für das Verwaltungsgericht bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Die Wahl selbst erfolgt durch einen Ausschuss beim Verwaltungsgericht Ansbach.

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit (§ 19 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

## **II. Persönliche Voraussetzungen und Ausschlussgründe:**

### 1. Persönliche Voraussetzungen (§ 20 VwGO):

Die vorzuschlagenden Personen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:  
Deutsche i.S. des Art. 116 Grundgesetz sein, das 25. Lebensjahr vollendet und den Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks (Regierungsbezirk Mittelfranken) haben.

### 2. Ausschlussgründe

#### a) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen (§ 21 Abs. 1 VwGO):

- Personen die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind.
- Personen gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

#### b) Personen die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden (§ 21 Abs. 2 VwGO)

#### c) Zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern können nicht berufen werden (§ 22 VwGO):

- Mitglieder des Bundestages, Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter
- berufsmäßige Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

## **2. Aufstellung der Vorschlagsliste**

Nach einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach sowie auf der städt. Internetseite sind zahlreiche Bewerbungen eingegangen.

Eine Liste der Bewerbungen haben die Fraktionsvorsitzenden bereits erhalten. Eine Einigung auf acht Bewerber liegt bisher nicht vor. Die Liste mit den externen Bewerbungen legen wir daher auch den Mitgliedern des Hauptausschusses vor.